

Votum des Landeswahlleiters  
zu dem

**Wahleinspruch**

des Herrn H. O. F., Lotte

- Eingang beim LWL / Zuschrift 18/4 -

gegen die Gültigkeit der Landtagswahl  
in Nordrhein-Westfalen  
am 15. Mai 2022

11 - 35.09.11 -

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Sachverhalt:**

Der Einspruchsführer legte mit Schreiben vom 16.05.2022 „Widerspruch zur Landtagswahl Nordrhein-Westfalen“ ein. Er begründet den Wahleinspruch damit, dass „ein Parteienwahlsystem installiert ist und keine Direktwahl stattfindet.“

Das Schreiben wurde unterzeichnet mit „h: o: F“.

Seine Wahlbenachrichtigung hat er mit dem Vermerk „für ungültig erklärt“ versehen und beigelegt.

**Begründung:**

Der Einspruch ist **unzulässig**.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Wahlprüfungsgesetz NW ist der Einspruch gegen die Landtagswahl beim Präsidenten des Landtags, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter einzulegen. Vorliegend wurde der Einspruch bei der **Gemeindebehörde** eingelegt und mithin an eine **unzuständige Stelle** gerichtet.

Zudem wurden die nach § 3 Satz 2 Wahlprüfungsgesetz NW erforderlichen vorherigen schriftlichen **Zustimmungen** von mindestens **50 weiteren Wahlberechtigten nicht** beigebracht.

Lediglich hilfsweise ist festzustellen, dass der Einspruchsführer verkennt, dass es sich bei der Landtagswahl um eine personalisierte Verhältniswahl handelt, die auch eine Direktwahl der Wahlkreiskandidatinnen und -kandidaten beinhaltet.

Schließlich ist weder dargetan noch sonst ersichtlich, dass ein Einspruchsgrund im Sinne von § 5 Wahlprüfungsgesetz NW - insbesondere ein mandatsrelevanter Rechtsverstoß im Sinne von § 5 Nr. 3 - vorliegen könnte.

gez. Schellen